**Bundesstrafgericht**
**Tribunal pénal fédéral**
**Tribunale penale federale**
**Tribunal penal federal**

Geschäftsnummer: BG.2026.78

# Beschluss vom 23. Oktober 2026
# Beschwerdekammer

| | |
|---|---|
| Besetzung | Bundesstrafrichter<br>Patrick Robert-Nicoud, Vorsitz,<br>Miriam Forni und Stefan Heimgartner,<br>Gerichtsschreiberin Nathalie Hiltbrunner |
| Parteien | **Kanton Aargau, Oberstaatsanwaltschaft,**<br>Gesuchsteller<br><br>**gegen**<br><br>**Kanton Bern, Generalstaatsanwaltschaft,**<br>Gesuchsgegner |
| Gegenstand | Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO) |

**Sachverhalt:**

**A.** Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau führt ein Strafverfahren gegen A., wohnhaft in Ostermundigen BE, insbesondere wegen Ehrverletzungsdelikten, begangen zum Nachteil von B., wohnhaft in Lenzburg AG. Die Vorwürfe stehen mehrheitlich im Zusammenhang mit Posts und Kommentaren auf Facebook sowie Mitteilungen auf versandten Postkarten (Akten Kanton Aargau STA1 ST.2025.4975, nachfolgend «Akten AG»). B. hatte mehrmals bei der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau Anzeige erstattet, erstmals am 19. Mai 2025 (Akten AG, act. 5, Polizeirapport vom 23. Januar 2026). Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau befragte B. am 8. Juli 2025 als Auskunftsperson (Akten AG, act. 6, Einvernahmeprotokoll vom 8. Juli 2025). Am 9. Juli 2025 erteilte sie der Kantonspolizei Aarau den Auftrag, die Personalien von A. und die Identität diverser Facebook-Profilnutzer abzuklären und eine Einvernahme mit der mutmasslichen Täterschaft durchzuführen (Akten AG, act. 1, Ermittlungsauftrag vom 9. Juli 2025 und vom 5. Dezember 2025). Am 7. Januar 2026 fand eine delegierte Einvernahme mit A. statt (Akten AG, act. 6).

**B.** Die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland führt ein Strafverfahren gegen B. wegen Ehrverletzungsdelikten, begangen zum Nachteil von A., ebenfalls im Zusammenhang mit Posts und Kommentaren auf Facebook (Akten Kanton Bern BM 24 35967, nachfolgend «Akten BE»). Die erste Anzeige erfolgte am 27. August 2024 bei der Kantonspolizei Bern (Akten BE, unpaginiert, Anzeigerapport vom 11. Dezember 2024). A. wurde gleichentags zur Sache einvernommen (Akten BE, Einvernahmeprotokoll vom 27. August 2024). Die Kantonspolizei Bern rapportierte am 11. Dezember 2024 an die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (Akten BE, Anzeigerapport vom 11. Dezember 2024). Am 30. Juni 2025 führte die Kantonspolizei Bern eine delegierte Einvernahme mit B. durch (Akten BE, Einvernahmeprotokoll vom 30. Juni 2026).

**C.** Mit Schreiben vom 10. Januar 2025 ersuchte die Generalstaatanwaltschaft des Kantons Bern (nachfolgend «GStA BE») die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau um Übernahme ihres Verfahrens gegen B. (nachfolgend «Beschuldigte 1») (act. 3.1). Das Ersuchen wurde von der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau mit Schreiben vom 20. Januar 2025 abgelehnt (act. 3.2).

**D.** Mit Schreiben vom 18. März 2026 ersuchte die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau die GStA BE um Übernahme ihres Verfahrens gegen A. (nachfolgend «Beschuldigter 2», act. 3.3). Die GStA BE lehnte dies am 19. Mai 2026 ab und ersuchte die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau erneut um Übernahme des

bernischen Verfahrens gegen die Beschuldigte 1 (act. 3.4). Dies lehnte Letztere am 6. Juli 2026 wiederum ab (act. 3.5).

**E.** Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau (nachfolgend «OStA AG») leitete mit Schreiben vom 21. Juli 2026 den abschliessenden Meinungsaustausch in dieser Angelegenheit mit der GStA BE ein (act. 3.6). Dieser blieb mit den wiederholten Ablehnungen der Verfahrensübernahme durch beide Seiten erfolglos (act. 3.7 f.). Die Stellungahme der GStA BE vom 9. September 2026 ging am 14. September 2026 bei der OStA AG ein (act. 1.2). Die Ablehnung der Zuständigkeit im Verfahren gegen die Beschuldigte 1 der OStA AG erfolgte mit Schreiben vom 15. September 2026 (act. 1.3).

**F.** Mit Ersuchen vom 15. September 2026 (Postaufgabe am 16. September 2026) gelangt die OStA AG an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts und beantragt, es seien die Behörden des Kantons Bern zur Verfolgung und Beurteilung des Beschuldigten 2 berechtigt und verpflichtet zu erklären (act. 1).

**G.** Die GStA BE beantragt mit Gesuchsantwort vom 24. September 2026, es seien die Behörden des Kantons Aargau zur Verfolgung und Beurteilung des Beschuldigten 2 sowie der Beschuldigten 1 bezüglich der ihnen vorgeworfenen Taten für berechtigt und verpflichtet zu erklären (act. 3).

Auf die Ausführungen der Parteien sowie die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

**Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:**

**1.**

**1.1** Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Hinsichtlich der Frist,

innerhalb welcher die ersuchende Behörde ihr Gesuch einzureichen hat, ist im Normalfall die Frist von zehn Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO analog anzuwenden (vgl. hierzu TPF 2019 62 E. 1; 2011 94 E. 2.2). Die Behörden, welche berechtigt sind, ihren Kanton im Meinungsaustausch und im Verfahren vor der Beschwerdekammer zu vertreten, bestimmen sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht (Art. 14 Abs. 4 StPO).

**1.2** Der Meinungsaustausch zwischen den beteiligten Kantonen wurde mit Schreiben der GStA BE vom 9. September 2026 mit Eingang bei der OStA AG am 14. September 2026 respektive dem Ablehnungsschreiben der OStA AG vom 15. September 2026 abgeschlossen (vgl. Akten AG, Reg. 1; act. 1.3). Die Gesuche um Festlegung des Gerichtsstandes vom 15. September 2026 bzw. vom 24. September 2026 (mit Gesuchsantwort der GStA BE) wurden daher rechtzeitig eingereicht. Ausserdem fand der Meinungsaustausch zwischen den nach dem jeweiligen kantonalen Recht zuständigen Behörden statt. Auf die Gesuche ist einzutreten.

**2.**

**2.1** Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist (Art. 31 Abs. 1 Satz 1 StPO). Der Ausführungsort geht als primärer Gerichtsstand allen anderen Gerichtsständen vor (BAUMGARTNER, Die Zuständigkeit im Strafverfahren, 2014, S. 58 m.w.H.; SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl. 2004, N. 59 f.). Auch Internetstraftatbestände sind grundsätzlich dort zu verfolgen, wo die Tathandlung ausgeführt wurde (TPF 2022 140 E. 2.2; 2017 170 E. 2.3.3 je m.w.H.). Bei Distanzdelikten, namentlich bei Ehrverletzungsdelikten, ist der Tatort der Ort, an dem eine Sendung aufgeben wurde bzw. an dem sich der Täter im Moment des Übermittlungs- bzw. Abspeicherungsbefehl aufhielt (SCHLEGEL, Zürcher Kommentar, 4. Aufl. 2026, Art. 31 StPO N. 18 m.w.H.; vgl. auch Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2011.50 vom 31. Januar 2012 E. 2.2). Kann der Tatort nicht ermittelt werden, so sind für die Verfolgung und Beurteilung die Behörden des Ortes zuständig, an dem die beschuldigte Person ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 32 Abs. 1 StPO).

**2.2** Vorliegend ist umstritten, wo die beiden Beschuldigten jeweils ihre mutmasslichen Taten begingen bzw. ob diesbezüglich auf deren Wohnsitz abzustellen ist. Die Beschuldigte 1 vermutet in ihren Strafanzeigen, dass der Beschuldigte 2 hinter diversen Fake-Profilen steckt, die ehrverletzende Kommentare über sie posteten. Der Beschuldigte 2 bestreitet, für diese Fake-Profile verantwortlich zu sein. Eingeräumt hat er in seiner Einvernahme vom 7. Januar 2026 bei der Kantonspolizei Aarau hingegen, dass er unter dem auf seinen Namen lautenden Profil einen der ihm zur Last gelegten Kommentar über die Beschuldigte 1 verfasst habe. Er sagte zudem aus, wenn er am Abend geschrieben habe, sei er jeweils

zuhause gewesen (vgl. Akten AG, act. 6, Einvernahme vom 7. Januar 2026). Zudem soll der Beschuldigte 2 gemäss Strafantrag der Beschuldigten 1 vom 18. November 2025 im August 2025 elektronisch erstellte Postkarten mit vulgären Anspielungen auf die Privatklägerin verschickt haben, auf denen er mit seiner Adresse in Ostermundigen als Absender vermerkt ist (vgl. Akten AG, Strafantrag vom 18. November 2025). Der Beschuldigte 2 bestreitet, dafür verantwortlich zu sein (Akten AG, Einvernahme vom 7. Januar 2026). Aus zahlreichen Akten geht hervor, dass zwischen den beiden Beschuldigten seit längerer Zeit eine Kommunikation mit gegenseitigen beleidigenden und mutmasslich ehrverletzenden Kommentaren erfolgte (vgl. Anzeigen und Aussagen der Beschuldigten 1 und 2 sowie Schlichtungsvereinbarung vom 26. August 2025). Vor diesem Hintergrund ist im Verfahren gegen den Beschuldigten 2 mangels gegenteiliger Erkenntnisse auf dessen Wohnort als Tatort abzustellen.

**2.3** Die Beschuldigte 1 sagte bei der Kantonspolizei Bern aus, sie könne nicht sagen, welche Kommentare sie wo verfasst habe. Sie sei oft auch in den Ferien gewesen und habe ihre Facebook-Posts jeweils am Mobiltelefon geschrieben (Akten BE, Einvernahme vom 30. Juni 2025 Z. 469 ff.). So muss davon ausgegangen werden, dass die Beschuldigte 1 vielfach von zu Hause aus in Lenzburg möglicherweise ehrverletzende Kommentare gepostet hat, zum Teil aber auch von unbekannten Orten aus, insbesondere aus dem Ausland. Zumal sich die einzelnen Tatorte nicht mit angemessenem Aufwand ermitteln lassen, ist auch hier in Anwendung von Art. 31 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 1 StPO auf den Wohnort der Beschuldigten 1 als Tatort abzustellen.

**2.4** Weitere Ermittlungen zu den Tatorten haben sich vor diesem Hintergrund im raschen summarischen Gerichtsstandsverfahren und aufgrund der Art der vorgeworfenen Delikte nicht aufgedrängt. Somit liegt der gesetzliche Gerichtsstand im bei den aargauischen Behörden hängigen Verfahren gegen den Beschuldigten 2 im Kanton Bern und im bei den bernischen Behörden hängigen Verfahren gegen die Beschuldigte 1 im Kanton Aargau.

**3.**

**3.1** Die Beschwerdekammer kann (wie die beteiligten Staatsanwaltschaften untereinander auch) einen andern als den in den Art. 31–37 StPO vorgesehenen Gerichtsstand festlegen, wenn der Schwerpunkt der deliktischen Tätigkeit oder die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person es erfordern oder andere triftige Gründe vorliegen (Art. 40 Abs. 3 StPO) – solange ein örtlicher Anknüpfungspunkt besteht (BGE 120 IV 280 E. 2b). Die Anforderungen an das Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand sind hoch (TPF 2024 158 E. 2.5.1; Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2020.14 vom 10. Juli 2020 E. 2.3; SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O. N. 432 ff.; BAUMGARTNER, a.a.O., S. 380 ff.).

**3.2** Ein triftiger Grund i.S.v. Art. 40 Abs. 3 StPO zur Abweichung vom gesetzlichen Gerichtsstand liegt vor, wenn sich die Anzeigen und Gegenanzeigen auf den gleichen Sachverhaltskomplex beziehen und in beiden Verfahren die Aussagen der jeweils beschuldigten Personen und diejenigen der Anzeige erstattenden Personen wechselseitig aufeinander bezogen sind. Das zuständige Gericht wird in solchen Konstellationen für die Tatbestandsprüfung die materielle Wahrheit zu erforschen und festzustellen haben, ob die jeweils wechselseitig erhobenen Vorwürfe wahr sind. Es liegt auf der Hand, dass sich das Strafverfahren erheblich vereinfacht und die Erforschung der materiellen Wahrheit erleichtert wird, wenn die Verfahren vor derselben Strafbehörde verhandelt werden, als dies der Fall wäre, wenn die so aufeinander bezogenen Verfahren in verschiedenen Kantonen geführt würden (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.5 vom 24. April 2014 E. 3.2; BG.2005.8 vom 18. Mai 2005 E. 3.2). Zudem erleichtert die einheitliche Beurteilung der Fälle eine allfällige Erledigung durch Vergleich im Sinne von Art. 316 StPO (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2005.8 vom 18. Mai 2005 E. 3.2). Der erforderliche örtliche Anknüpfungspunkt für die gemeinsame Beurteilung ergibt sich aufgrund des gesetzlichen Gerichtsstandes zur Behandlung der zuerst eingereichten Anzeige (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.5 vom 24. April 2014 E. 3.2).

**3.3** Die gegenseitigen Anzeigen der beiden Beschuldigten beziehen sich auf gegenseitige schriftliche ehrverletzende Äusserungen. Der Hintergrund der gegenseitigen Verdächtigungen ist vernetzt. Aus prozessökonomischen Gründen scheint es angezeigt, die mutmasslichen Straftaten gemeinsam zu verfolgen. Vorliegend erfolgte die erste Anzeige im Kanton Bern gegen die Beschuldigte 1. Für deren Tathandlungen ist von einem Tatort im Kanton Aargau auszugehen, wo somit der gesetzliche Gerichtsstand liegt (vgl. oben E. 2.2). Für die mutmasslich im Kanton Bern begangenen Taten besteht aufgrund des mutmasslichen Empfangs der Mitteilungen durch die Beschuldigte 1 bzw. die Geschädigte an ihrem Wohnort ein Anknüpfungspunkt im Kanton Aargau. Nach den obgenannten Grundsätzen hat die gemeinsame Beurteilung der Strafverfahren gegen die beiden Beschuldigten somit im Kanton Aargau zu erfolgen.

**4.**

**4.1** Die beiden Parteien werfen sich gegenseitig vor, mit ihrem Verhalten ihre Zuständigkeit konkludent anerkannt zu haben. Ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand ist unter anderem möglich, wenn ein Kanton seine Zuständigkeit konkludent anerkannt hat (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., 2. Aufl. 2004, N. 429 ff.). Betrachtet sich die Behörde als unzuständig, so hat sie den Fall rasch an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Wartet sie mit der Gerichtsstandsanfrage zu lange zu bzw. unterlässt sie diese, so ist von einer konkludenten Anerkennung auszugehen (TPF 2024 113 E. 2.7; 2011 178 E. 2.1). Eine konkludente Anerkennung des Gerichtsstandes darf nicht leichthin angenommen werden.

**4.2** Wo Spuren oder einfache Abklärungen es ermöglichen, den Gerichtsstand zügig zu klären, so stehen diese in Einklang mit einem raschen und summarischen Gerichtsstandsverfahren. Wenn eine ausführliche Strafanzeige vorliegt, und/oder ein Anzeigeerstatter befragt ist sowie rasche und naheliegende Abklärungen getätigt sind, so ist in der Regel die summarische Gerichtsstandsbestimmung (inkl. vorläufiger rechtlicher Qualifikation) möglich und vorzunehmen. Die Gerichtsstandsfrage sollte ausser bei Sammelverfahren grundsätzlich innert vier Monaten reif sein für den interkantonalen Meinungsaustausch auf der Ebene der fallführenden Staatsanwaltschaften (TPF 2025 96 E. 2.5.3).

**4.3** Bei beiden Parteien ist vorliegend zögerliches Vorgehen in Bezug auf die Klärung des Gerichtsstands festzustellen. So verstrichen beim Gesuchsgegner seit Eingang der ersten Anzeige und Durchführung einer Einvernahme mit dem Anzeigeerstatter bis zur ersten Gerichtsstandsanfrage rund 4.5 Monate, ohne dass weitere Ermittlungshandlungen erfolgt wären. Nach der im Nachgang zur abgelehnten Gerichtsstandsanfrage durchgeführten Einvernahme mit der Beschuldigten 1 am 30. Juni 2025 scheint der Gesuchsgegner erneut untätig geblieben zu sein, bis rund neun Monate später die Gerichtsstandsanfrage des Gesuchstellers bei ihm einging. Auf Seiten des Gesuchstellers vergingen seit Eingang der ersten Strafanzeige gegen den Beschuldigten 2 am 19. Mai 2025 mit den nachfolgenden Ermittlungen zur Gerichtsstandsbestimmung rund zehn Monate bis zur Gerichtsstandsanfrage vom 18. März 2026 an den Gesuchsgegner. Zudem war dem Gesuchsteller bereits bei Eingang der Anzeige der Beschuldigten 1 aufgrund der früheren Gerichtsstandsanfrage des Gesuchsgegner bekannt, dass bei diesem eine Gegenanzeige hängig ist. Insgesamt rechtfertigt es sich vorliegend jedoch nicht, von einer konkludenten Anerkennung durch eine der Parteien auszugehen und vom gesetzlichen Gerichtsstand bzw. von den obigen Feststellungen in Bezug auf die gemeinsame Beurteilung abzuweichen.

**5.** Nach dem Gesagten ist der Kanton Aargau zuständig, sämtliche den Beschuldigten zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

**6.** Praxisgemäss ist bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten keine Gerichtsgebühr zu erheben (vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 66 Abs. 4 BGG *per analogiam*; TPF 2023 130 E. 5.1 m.w.H.).

**Demnach erkennt die Beschwerdekammer:**

**1.** Die Strafbehörden des Kantons Aargau sind berechtigt und verpflichtet, die A. und B. zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

**2.** Es wird keine Gerichtsgebühr erhoben.

Bellinzona, 27. Oktober 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

**Zustellung an**

- Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau
- Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.